

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

17.11.2023 II 22-1.40.25-33/23

Zulassungsnummer:

Z-40.25-341

Antragsteller:

SABIC Polyolefine GmbH Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Formmasse aus Polyethylen der Werkstoffklasse PE 80 Vestolen A 5061 R schwarz 10000, Extrusionstyp

Geltungsdauer

vom: 17. November 2023 bis: 17. November 2028

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen mit drei Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 20. Oktober 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 5 | 17. November 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 5 | 17. November 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Polyethylen (PE)-Formmasse des Werkstofftyps PE 80 mit der Herstellerbezeichnung Vestolen A 5061 R schwarz 10000.
- (2) Die PE-Formmasse wird nach DIN EN ISO 17855-11 wie folgt bezeichnet:

ISO 17855-PE-HD,,EAGHL,44-T003

- (3) Die PE-Formmasse darf für die Herstellung von Bauteilen bzw. Formstoffen (Halbzeugen) z. B. von Tafeln, Rohren, Profilen, Formteilen und Schweißzusätzen für Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie wird bei folgenden Verarbeitungsverfahren eingesetzt:
- Extrusion von Tafeln, Rohren und Schweißzusätzen,
- Pressen von Tafeln,
- Wickelrohrherstellung.

Das Erfordernis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für diese Erzeugnisse bleibt von der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der PE-Formmasse unberührt.

- (4) Die PE-Formmasse ist UV-stabilisiert, so dass sie auch für Formstoffe eingesetzt werden darf, aus denen Bauteile gefertigt werden, die im Freien verwendet werden.
- (5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Verarbeitung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung der aus der Formmasse hergestellten Bauteile.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die PE-Formmasse muss den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften

- (1) Die Anwendbarkeit von Medienliste 40-1.12 darf als nachgewiesen gelten. Die Eigenschaften sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Bauteile aus der PE-Formmasse erfüllen bei einer Wanddicke von ≥ 1 mm die Bedingungen für die Einstufung in die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³.
- (3) Formstoffe und Bauteile aus der PE-Formmasse können durch Schweißen verbunden werden.

DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen

Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2023; erhältlich im Deutschen Institut für Bautechnik

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 5 | 17. November 2023

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der PE-Formmasse hat entsprechend Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erfolgen. Ein Wechsel der Rezeptur und des Verfahrens ist dem Deutschen Institut für Bautechnik anzuzeigen.
- (2) Die PE-Formmasse darf nur im Werk Gelsenkirchen der SABIC Europe B.V. hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Verpackung oder der Lieferschein der PE-Formmasse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die PE-Formmasse gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Produktbezeichnung (Vestolen A 5061 R schwarz 10000),
- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Herstellungsjahr und -monat,
- PE 80.
- Herstellerbezeichnung (SABIC Europe B.V.).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der PE-Formmasse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte PE-Formmasse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.



Seite 5 von 5 | 17. November 2023

- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Kontrollen und Prüfungen gemäß Anlage 2 durchzuführen. Für die Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus einer statistisch angemessenen Anzahl von Einzelmessungen zu bilden, mindestens jedoch drei.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Chargen der PE-Formmasse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmasse durchzuführen und sind Proben nach dem in Anlage 2 in der letzten Spalte festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Holger Eggert Referatsleiter

Beglaubigt Andreas Reidt



Formmasse aus Polyethylen (PE 80) Vestolen A 6060 R schwarz 10000 Anlage 1, Seite 1

Werkstoffkennwerte

Tabelle 1: Eigenschaften Vestolen A 5061 R schwarz 10000:

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwert*			
Physikalische Eigenschaften*					
Dichte in g/cm³	DIN EN ISO 1183-11	0,958 ± 0,003			
MFR 190/5 in g/10 min	DIN EN ISO 1133-12	0,36 ± 0,06			
Mechanische Eigenschaften* (gepresste Proben)					
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-23 (50 mm/min)	≥ 23			
Streckdehnung in %		8			
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²	DIN EN ISO 527-2 ³ (1 mm/min)	900			
Shore-D-Härte (15 s)	ISO 868 ⁴	59			
Charpy-Kerbschlagzähigkeit in kJ/m² bei +23 °C bei -30 °C	DIN EN ISO 179-1 ⁵ /1eA	15,0 5,0			
Übrige Eigenschaften					
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-66	> 20			
Langzeitschweißfaktor	DVS 2203-47	> 0,8			

1	DIN EN ISO 1183-1:2019-09	Kunststoffe – Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren
2	DIN EN ISO 1133-1:2022-10	Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
3	DIN EN ISO 527-2:2012-06	Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
4	DIN EN ISO 868:2003-10	Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte)
5	DIN EN ISO 179-1:2010-11	Kunststoffe – Bestimmung der Charpy-Schlageigenschaften – Teil 1: Nichtinstrumentierte Schlagzähigkeitsprüfung
6	DIN EN ISO 11357-6:2018-07	Kunststoffe – Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) – Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2008)
7	DVS 2203-4:1997-07	Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen – Zeitstand-Zugversuch

Z90552.23 1.40.25-33/23



Formmasse aus Polyethylen (PE 80) Vestolen A 6060 R schwarz 10000 Anlage 1, Seite 2

Werkstoffkennwerte

Fortsetzung Tabelle 1:

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwert*			
Übrige Eigenschaften					
 Kerbempfindlichkeit (wahlweise) - (FNCT, 80 °C, 4 N/mm², 2 % Arkopal N 100) in h - SHT, 80 °C, vier Proben, 20 mm/min, <gp> in MPa</gp> - CRB, 23 °C, 10 Hz, vier Proben³ Ø 14 mm, Länge 80 mm bis 100 mm, Anzahl Zyklen bei 12,5 MPa 	ISO 167709 ISO 1848810 ISO 1848911	> 100 > 36 > 0,5 10 ⁶			
Rußgehalt in %	ISO 6964 ¹²	2,25 ± 0,25			
Rußverteilung (Note)	ISO 18553 ¹³	≤ 3			
* Die angegebenen Kennwerte sind typische Werte, bei denen aufgrund der Abhängigkeiten dieser Eigenschaften von den					

Die angegebenen Kennwerte sind typische Werte, bei denen aufgrund der Abhängigkeiten dieser Eigenschaften von den Polymerdaten Dichte und MFR geringfügige Abweichungen nach oben und unten möglich sind.

Die vier Probekörper sind in einem Spanungsbereich von mindestens 2,5 MPa (z.B. 10,5 MPa bis 13,0 MPa), in dem 12,5 MPa enthalten sein muss, gleichmäßig verteilt zu prüfen und die Zyklenanzahl bei 12,5 MPa durch Interpolation im doppelt logarithmischen Diagramm zu ermitteln

ISO 16770:2019-09 Kunststoffe – Bestimmung der Spannungsrissbeständigkeit von Polyethylen unter Medieneinfluss (ESC) - Kriechversuch an Probekörpern mit umlaufender Kerbe 10 ISO 18488:2015-09 Rohre aus Polyethylen - Widerstand gegen langsames Risswachstum - Prüfung des Kaltverfestigungsindexes 11 ISO 18489:2015-09 Rohre aus Polyethylen - Widerstand gegen langsames Risswachstum - Prüfung an gekerbten Rundstäben 12 Polyolefine - Rohre und Fittings; Bestimmung des Rußgehaltes durch pyrolytische ISO 6964:1986-12 Zersetzung; Prüfverfahren und geforderte Werte / ASTM D 1603 13 ISO 18553:2002-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen

Z90552.23 1.40.25-33/23



Formmasse aus Polyethylen (PE 80) Vestolen A 5061 R schwarz 10000

Anlage 2

Prüfplan für Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ)

Tabelle 1: Vestolen A 6060 R schwarz 10000

Eigenschaft [*] , Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit	
Dichte in g/cm³	DIN EN ISO 1183-11	0,958 ± 0,003	WP: Jede Charge FÜ: jährlich	
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/5	$0,36 \pm 0,06$	WP: Jede Charge FÜ: jährlich	
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-23	≥ 23	WP: 2 x jährlich	
Streckdehnung in %	(50 mm/min)	≥ 8,0	WP: 2 x jährlich	
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²	DIN EN ISO 527-23	≥ 900	WP: 2 x jährlich	
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-66	≥ 20	WP: Jede Charge FÜ: jährlich	
Charpy-Kerbschlagzähigkeit bei 23 °C in kJ/m²	DIN EN ISO 1795/1eA	≥ 15,0	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich	
Kerbempfindlichkeit (wahlweise) - FNCT, 80 °C, 4 N/mm², 2 % Arkopal N 100 in h - SHT, 80 °C, vier Proben,	ISO 16770°	≥ 100 > 36	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich	
20 mm/min, <gp> in MPa - CRB, 23 °C, 10 Hz, vier Proben¹⁴ Ø 14 mm, Länge 80 bis 100 mm, Anzahl Zyklen bei 12,5 MPa</gp>	ISO 18489 ¹¹	> 0,5 10 ⁶		
* Mit Ausnahme von Dichte, MFR und OIT sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln.				

Z90553.23 1.40.25-33/23

Die vier Probekörper sind in einem Spannungsbereich von mindestens 2,5 MPa (z. B. 10,5 MPa bis 13,0 MPa), in dem 12,5 MPa enthalten sein muss, gleichmäßig verteilt zu prüfen und die Zyklenanzahl bei 12,5 MPa durch Interpolation im doppelt logarithmischen Diagramm zu ermitteln.